

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 165.

Montag, den 14. Juni.

1841.

### Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig bringt hiermit das nachstehende Reglement für den hiesigen Wollmarkt mit dem Bemerkenswerthen zur öffentlichen Kenntniß, daß davon in den äußern Thoren, auf dem Wollmarktsplatze und an dem Waagegebäude auf dem Haupt-Steueramtsplatze Exemplare aushängen.

Leipzig, den 10. Juni 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Reglement für den Wollmarkt.

- 1) Im Thore wird jedem Wollwagen beim Eingange ein Thorzettel ertheilt.
- 2) Sämmtliche Führer der Wollwagen haben sich, wenn sie auf dem Hofplatze, wo der Wollmarkt gehalten wird, anfahren, sogleich beim Wächter zu melden, und ihm anzuzeigen, ob sie sich der Wollbuden bedienen wollen oder nicht.
- 3) Wer eine Wollbude benutzen will, wird vom Wächter zum Controleur in die Wollwaage gewiesen und erhält von diesem ein Blechzeichen.
- 4) Wer vom Platze abfahren will, entweder weil er verkauft hat, oder um einzusehen, hat nach vorgängiger Bewiegung das Wiegegeld mit 12 Pfennigen pr. Centner, so wie das Standgeld mit 10 Ngr. pr. Tag für jeden Wagen, deren Anzahl der Wächter auf dem Thorzettel zu bemerken hat, an den Waagemeister zu bezahlen, der über beides auf dem nun zu ertheilenden Ausgangszettel quittirt.
- 5) Dem Wächter ist für jeden Wagen, er mag unter einem Schuppen gestanden haben, oder nicht, 3 Ngr. Wachgeld für Tag und Nacht, für den Tag allein 1½ Ngr. zu entrichten.
- 6) Bei dem Auffahren zum Wiegen und dem Abfahren davon haben die Wagenführer durchaus den, dem Zuge vorzuziehenden Weg einzuschlagen, auch sich an den ihnen angewiesenen Stellen im Zuge zu halten.
- 7) Unverkauft zurückgeführte Wolle braucht nicht gewogen zu werden, entrichtet aber das Standgeld, worüber der Waagemeister ebenfalls auf dem Ausgangszettel quittirt.
- 8) Ohne Abgabe dieser quittirten Ausgangszettel im Thore darf kein Wollwagen auspassiren.
- 9) Das Annehmen und Abfordern von Geschenken von Seiten der Waagemeister, Gewichtsauffeher, Diener und der sonst beim Wollmarkte Angestellten ist schlechterdings verboten.

### Bekanntmachung

wegen ausgeloster Leipziger Stadt-Schuld-Scheine.

Nachverzeichnete Schuldscheine der im Jahre 1830 gemachten, von und mit dem Jahre 1837 an von halb Jahr zu halb Jahr mit wenigstens ½ pro Cent zu tilgenden hiesigen Stadtanleihe an 2,400,000 Thaler, sind bei der heute statt gehabten öffentlichen Verloosung herausgekommen. Es werden daher deren Inhaber hiermit aufgefordert, den Capitalbetrag mit den bis ultimo December 1841 verfallenden Zinsen, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons spätestens binnen acht Wochen, vom 1. December 1841 an, bei hiesiger Schöffstube in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß Capital und Zinsen auf Gefahr der säumigen Interessenten deponirt werden.

Leipzig, den 4. Juni 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross, Bürgermeister.

### Liste der ausgelosten Stadtscheine.

1000 Thlr. Capital litt. A.	500 Thlr. Capital litt. B.	200 Thlr. Capital litt. C.	100 Thlr. Capital litt. D.	50 Thlr. Capital litt. E.	25 Thlr. Capital litt. F.
Rummern	Rummern	Rummern	Rummern	Rummern	Rummern
154	170	156	8	35	163
198	392	365	555	138	257
228	409	464	621	141	419
725	979	586	641	258	592
	1255	665	683	264	679
	1348	840	1035	297	779
	1536	955	1038	495	808
	1633	1142	1294	934	942
		1243	1712		
		1542	1805		
		1787	2039		
			2164		